

Weiß in Heidelberg ferner:

6423. Niedel, J., Naturlehre u. Naturgeschichte f. Volksschulen u. Fortbildungsklassen. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ ₰
 6424. Riegel, C., d. Volksschülers Sprach- u. Aufsatz-Unterricht. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{4}$ ₰
 6425. Zoeller, M., de civitate sine suffragio et municipio Romanorum. Dissertatio inauguralis. 4. In Comm. Geh. * $\frac{1}{3}$ ₰

Wiegandt & Grieben in Berlin.

6426. Kirchner, E. D. M., die Churfürstinnen u. Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern, im Zusammenhange m. ihren Familien- u. Zeit-Verhältnissen. 1. Thl. gr. 8. Geh. * $1\frac{1}{2}$ ₰

O. Wigand in Leipzig.

6427. Was wird aus Sachsen? gr. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ ₰

Nichtamtlicher Theil.

Ueber buchhändlerische Usancen.

Im Juli 1865 erhielt ich von Hrn. G. Schlawig in Berlin auf Verlangen ohne weitere Bedingung à cond.: 1 Piscator, Lebensbilder.

Dieses Buch wurde vom Verleger im Börsenblatt und möglicherweise auch durch besondere Zettel zurückverlangt; da dasselbe jedoch bei einem auswärtigen Kunden lagerte, konnte ich dem nicht entsprechen, sandte es jedoch pünktlich mit den übrigen Remittenden Ostermesse 1866 zurück, worauf mir dasselbe mit nachstehender Erklärung wieder zuzuging:

Wenn Sie den Termin zur Rücksendung versäumt haben, so haben Sie, nicht wir, die Folgen Ihrer Nachlässigkeit zu tragen. Die Aufforderung zur Remission ist auch an Sie schriftlich, und oft genug gerichtet worden. Wir können jetzt, nach dem Erscheinen der 2. Auflage, von Exemplaren der 1. Auflage keinen Gebrauch mehr machen.

G. Schlawig.

Eine zweite Zurücksendung, verbunden mit einem freundlichen Schreiben (ich habe letzte Messe an Hrn. Schlawig 32 Thlr. ohne Uebertrag gezahlt und im Laufe des Jahres 1865 für ca. 17 Thlr. baar bezogen), hatte nur den Erfolg der abermaligen Zurückweisung, weil die zweite Auflage bereits erschienen sei.

Ich erlaube mir nun an meine Herren Collegen die Frage zu richten:

Ist der Verleger berechtigt, ein von ihm in laufende Jahresrechnung auf Verlangen ohne erschwerende Bedingung à cond. gesandtes Buch in der nächsten Ostermesse von den Remittenden zurückzuweisen, wenn er die Zurücksendung mit Festsetzung eines Termins schon vorher verlangt hat?

Bisher habe ich im gegenseitigen Interesse dergleichen Aufforderungen in so weit berücksichtigt, daß ich die auf Lager vorräthigen Exemplare dieser Artikel sofort zurückgesandt habe; dem Sortimenten mehr zuzumuthen, wäre doch ohne Zweifel eine Unbilligkeit, weil die Zurücksendung in vielen Fällen, wie mir meine Sortimenten-Collegen beipflichten werden, rein unmöglich ist.

Im allgemeinen Interesse wäre es, wenn durch den Börsenvorstand, resp. durch die Generalversammlung die buchhändlerischen Usancen festgestellt und im Börsenblatt veröffentlicht würden, damit Jeder weiß, was Recht und Pflicht im Buchhandel ist.

Glogau, August 1866.

E. Zimmermann.

Zu Ruß und Frommen des gesammten Buchhandels.

IV.*)

Zu den in Nr. 104 und 107 d. Bl. mitgetheilten Schwindelgeschichten kann ich auch einen Beitrag liefern, der zeigt, wie lange dies „Geschäft“ schon betrieben worden ist, und ahnen läßt, in welchem Umfange. Am 15. October vorigen Jahres erhielt ich einen unfrankirten Brief mit Poststempel „Darmstadt“, in welchem ein „Cand. theol. Herm. Meyer“ aus Lessungen (bei Darmstadt) mich ersuchte, ihm nebst noch zwei andern theologischen Büchern 1., Neumann, Geschichte der messianischen Weissagung'

*) III. S. Nr. 107.

bis Anfang nächsten Monats zu besorgen, wo er sie persönlich abholen und bezahlen werde. Das Buch von Neumann wurde verschrieben und in Leipzig sogleich „gegen baar“ expedirt. Der Cand. H. Meyer aber ließ sich nie sehen und das gegen baar bezogene Exemplar von Neumann blieb auf dem Lager liegen.

Die Sache war vergessen, als mich die Mittheilung aus Magdeburg veranlaßte, den Brief dieses Meyer hervorzufragen, und da finde ich denn auch, daß derselbe ganz die gleiche Handschrift hat, wie ein Brief, den ich von dem Verleger des erwähnten Buches von Neumann, C. Ruediger, im März d. J. leider erhalten habe. In diesem Briefe ersuchte mich dieser Ruediger, ihm ein größeres Werk meines Verlages (Preis $12\frac{1}{2}$ Thlr.) mit Wendung der Post, pr. Ahr. Gasfabrik in Darmstadt, zu senden. Der Nettobetrag solle ihm à Conto 1865 belastet werden, „damit er nächste Ostermesse zur Zahlung komme“, die Sendung müsse aber sofort erfolgen, da er sich nur noch kurze Zeit in Darmstadt aufhalte und das Werk für einen dortigen Verwandten bestimmt sei. — Das Verlangte wurde leider expedirt; — Zahlung zur Messe erfolgte aber nicht.

Inzwischen aber erhielt ich Anfang Juni einen Brief von Antiquar E. in Frankfurt a. M., in welchem dieser mir mittheilte, er habe zu wiederholten Malen „Partien guter neuer Werke“ von einem gewissen F. Friedrich in Darmstadt gekauft, darunter auch das Werk, welches ich in Folge obiger Bestellung dem Ruediger „für einen Verwandten“ geliefert hatte. Dies noch nicht ganz vollendete Werk sei ihm pro complet berechnet worden, mit dem Versprechen der Nachlieferung des noch fehlenden Theils gleich nach Erscheinen. In Streit mit diesem Friedrich gerathen, habe er durch Vermittelung der Gerichte erfahren, daß Derjenige, welcher unter diesem Namen mit ihm verkehrt habe, Niemand anders als C. Ruediger aus Bleicherode sei, — und er wünsche nun von mir den ihm vorausberechneten Theil (der noch nicht erschienen und dessen Preis ich selbst noch nicht weiß) als Rest zu erhalten!

Es haben wohl noch andere Verleger zu diesen „Partien guter neuer Werke“ beigetragen und diese wissen nun, woran sie sind. Eine schamlosere Schwinderei ist wohl noch nicht dagewesen.

B.

A. M.

Miscellen.

Dresden, 31. Aug. Die im Börsenblatte vom 20. ds. erwähnte Maßregel des königl. sächsischen Justizministeriums in Betreff der Bücheranschaffungen für die königl. Gerichtsämter hat eine Anzahl hiesiger Sortimentshandlungen zu einer Eingabe an das genannte Ministerium veranlaßt, worin dieselben im Interesse des ganzen sächsischen Buchhandels ihre bestehenden geschäftlichen Verhältnisse darlegen und die Bitte aussprechen, von der beabsichtigten Maßregel abzusehen und den literarischen Bedarf der königl. Untergerichte auch fernerhin dem sächsischen Buchhandel zugute kommen lassen zu wollen.